

54. Darf während eines im Inlande anhängigen Konkursverfahrens ein Konkursgläubiger sich für seine Forderung an den Gemeinschuldner durch Zwangsvollstreckung in einem im Auslande befindlichen Vermögensgegenstand des Gemeinschuldners Befriedigung verschaffen? Muß er das Beigetriebene an die Konkursmasse herausgeben?

I. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1903 i. S. des Verm. im Konkurse der Mit- und Rückversicherungsges. R. (Rl.) w. die Hanseat. See- und Allgem. Versicherungsges. (Bekl.). Rep. I. 420/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem über das Vermögen der Mit- und Rückversicherungsgesellschaft R. in Hamburg das Konkursverfahren eröffnet worden war, hatte sich, wie der Konkursverwalter in seiner Klage behauptete, die Beklagte für eine ihr an die Gemeinschuldnerin zustehende Forderung Befriedigung verschafft durch eine in Amsterdam bewirkte Zwangsvollstreckung in eine Forderung der Gemeinschuldnerin an ihren früheren dortigen Generalagenten M. Die auf Erstattung des Beigetriebenen an die Konkursmasse gerichtete Klage wurde vom Revisionsgericht für rechtlich unbegründet erachtet.

Aus den Gründen:

... „Allerdings ergibt sich aus den §§ 1, 50, 56 und 238 Abs. 1 R.O., daß, von dem in der letzterwähnten Vorschrift bezeichneten Fall abgesehen, nach deutschem Konkursrecht zur Sollmasse des Konkurses auch das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners gehört. Mehr in Bezug auf den Umfang der Konkursmasse schreibt die Konkursordnung nicht vor, und kann sie nicht vorschreiben. Nur die Frage, ob der Konkurs das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners, wo immer es sich befinde, umfassen soll, richtet sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem das Konkursverfahren eröffnet wird, wogegen die Frage, ob und inwieweit der Konkurs auch auf das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt werden kann, davon abhängt, wie sich zu dieser Frage die Gesetzgebung des Staates verhält, in dessen Gebiet sich diese Vermögensteile befinden.“

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 6 S. 403, 404, Bd. 14 S. 409, Bd. 16 S. 337, 338.

Regelmäßig durchführbar sind Bestimmungen, wie die in den §§ 50. 56 R.D. getroffenen. Außerhalb der Gesetzgebungsmacht eines Staates jedoch liegt es, zu bestimmen, daß während der Dauer eines im eigenen Lande eröffneten Konkursverfahrens auch im Auslande in das dort befindliche Vermögen des Gemeinschuldners Arreste und Zwangsvollstreckungen nicht statthaft sein sollen; hierüber Bestimmung zu treffen, muß notwendig der Gesetzgebung des Auslandes überlassen werden. Die Vorschrift des § 14 R.D. — der vom Kläger mitgeführte § 15 kommt hier nicht in Betracht — läßt sich daher nur auf inländische Arreste und Zwangsvollstreckungen beziehen,
 vgl. Jäger, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl. Bem. 35 zu § 14,

und dem entspricht es, daß der § 237 Abs. 1 R.D. gegenüber einem Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, die Zwangsvollstreckung in dessen inländisches Vermögen gestattet. Auch in den Niederlanden wird ein im Auslande eröffnetes Konkursverfahren nicht berücksichtigt.

Vgl. Leske u. Loewenfeld; Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 3 Zl. I S. 424; Böhme, Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht Bd. 7 S. 14 flg.

Die Beklagte hat also durch das ihr zum Vorwurf gemachte Vorgehen in den Niederlanden nichts Gesetzwidriges begangen, und der in der Klage erhobene Anspruch würde deshalb, die Richtigkeit der ihm gegebenen tatsächlichen Begründung vorausgesetzt, bezüglich dessen, was die Beklagte gezahlt erhalten hat, nur dann berechtigt sein, wenn die Konkursordnung vorschriebe, daß ein Konkursgläubiger, der sich durch eine im Auslande bewirkte Zwangsvollstreckung ganz oder zum Teil den Betrag seiner Forderung verschaffe, zur Herausgabe des Beigetriebenen an die Konkursmasse verpflichtet sei. Eine solche Vorschrift enthält aber, im Gegensatz zum englischen Konkursrecht,

Köhler, Lehrbuch des Konkursrechts S. 612,
 und zum Art. 203 der seit dem 1. September 1896 in den Niederlanden geltenden Konkursordnung,

vgl. Felz, Geschiedenis van de wet op het faillissement etc. Bd. 2 S. 298; Böhme, Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht a. a. D. S. 15,

die deutsche Konkursordnung nicht.“